



An den  
Ausschuss für Natur, Umwelt,  
Energie und Forsten  
Frau Vorsitzende Frauke Tengler, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4568**

26.05.2004

### **Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz)**

Sehr geehrte Frau Tengler,

für den Bauernverband Schleswig-Holstein nehmen wir zu dem vorgelegten Kabinettsentwurf zur Neufassung des Landeswaldgesetzes wie folgt Stellung:

Entgegen dem früheren Referentenentwurf ist der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf der Landesregierung an zahlreichen Stellen verändert worden. Es ist durchaus erkennbar, dass Kritikpunkte aus den Stellungnahmen der Verbände zum Referentenentwurf berücksichtigt worden sind, was ausdrücklich begrüßt wird. Dennoch sind aus Sicht der Landwirtschaft zahlreiche Bedenken und Änderungsvorschläge verblieben, die bereits in einer gemeinsamen Stellungnahme des Bauernverbandes mit dem Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden zum Referentenentwurf vorgetragen worden sind.

#### **I. Allgemeines:**

Grundsätzlich wird kritisiert, dass das Landeswaldgesetz geändert werden soll, bevor die Novellierung des Bundeswaldgesetzes durchgeführt worden ist, die nach dem Koalitionsvertrag der rot-grünen Regierungskoalition für die gegenwärtige Legislaturperiode vorgesehen ist. Im Bereich der Rahmengesetzgebungskompetenz, die hier für den Bund gegeben ist, ist es nicht einzusehen, dass voreilig durch ein Bundesland der durch das Bundesrecht gesteckte Rahmen ausgefüllt werden soll, wenn das Rahmengesetz noch nicht verabschiedet ist. Insofern sind auch die in der Begründung zur Neufassung des Landeswaldgesetzes als Argument herangezogenen Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes nicht hilfreich, solange nicht feststeht, in welcher Gestalt sich das Bundeswaldgesetz nach dessen Änderung darstellt.

Auch der weiter als Begründung für eine Neufassung des Landeswaldgesetzes herangezogene Modernisierungsgedanke stellt für sich allein kein Argument für eine Novellierung dar. Hierfür müssten schon stichhaltige sachliche Notwendigkeiten vorgetragen werden, was jedoch in der gesamten Begründung zum Gesetzesentwurf nicht überzeugend geschieht.

## II. Hauptkritikpunkte

An dem vorliegenden Gesetzentwurf wird hauptsächlich kritisiert, dass der Gesichtspunkt der Bewirtschaftung des Waldes nicht hinreichend Berücksichtigung findet. So wird gefordert, jede im Gesetz vorgesehene Maßnahme zumindest auch an dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu messen. Vielmehr ist erkennbar, dass naturschutzfachliche Erwägungen vorrangig berücksichtigt werden sollen, was in dieser dem Einzelfall nicht gerecht werdenden Grundsätzlichkeit auch eigentumsrechtlich für hoch problematisch gehalten wird. Auf der anderen Seite enthält der Entwurf Regelungen, die selbst aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unbedingt nachvollzogen werden können, wie etwa das nunmehr auch abseits von Wegen vorgesehene Betretungsrecht im Walde, das auch aus verschiedenen anderen Gründen für sehr problematisch gehalten wird.

Gegen den Entwurf sind daneben auch forstfachliche Bedenken vorzubringen, wie etwa bei den in § 5 festgelegten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.

Besonders hervorzuheben ist jedoch, dass der im Forstwesen entstandene Begriff der Nachhaltigkeit offensichtlich einem Bedeutungswandel unterzogen werden soll, in dem hier insbesondere der Begriff der biologischen Vielfalt hervorgehoben wird und ökonomische Aspekte dabei offensichtlich zurücktreten. Eine Neudefinition des Begriffes der Nachhaltigkeit wird von hier aus nicht für notwendig gehalten und ausdrücklich abgelehnt. Genauso wird kritisiert, dass zahlreiche Regelungen des geltenden Landeswaldgesetzes ohne Not aufgehoben werden sollen, obwohl sie sich in der Vergangenheit eindeutig bewährt haben.

Schließlich wird der Entwurf von hier aus auch an vielen Stellen im Hinblick auf die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand für unüberlegt gehalten.

## III. Im Einzelnen:

### 1. § 1 Abs. 2 Ziffer 3

Die Formulierung dieser Vorschrift legt nahe, dass ein Widerspruch zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden vorhanden ist, was in dieser Form nicht zutrifft und auch nicht hervorgehoben werden sollte. Nach der Gesetzesbegründung ist beabsichtigt, hier inhaltlich die Regelung des § 1 Abs.3 a.F. aufzunehmen. Diese Vorschrift enthielt neben einem eindeutigen Abwägungsgebot auch die Aussage, dass die Mitwirkung der Waldbesitzer bei der Verwirklichung des Gesetzes unerlässlich ist. Da diese Gedanken auch in der Neufassung Berücksichtigung finden sollten, wird gefordert, hier die Formulierung des § 1 Abs. 3 a.F. beizubehalten.

## 2. § 1 Abs. 3

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Formulierung enthält eine grundsätzliche Neudefinition des herkömmlichen und anerkannten Begriffes der Nachhaltigkeit. Der Schwerpunkt liegt dabei offensichtlich auf ökologischen Interessen, wobei insbesondere der Aspekt der „biologischen Vielfalt“ hervorgehoben wird. Die Bewirtschaftung, d. h. ökonomische Gesichtspunkte kommen dabei zu kurz. Fraglich ist insbesondere auch nach der Gesetzesbegründung, ob der Begriff „Produktivität“ überhaupt in diesem Sinne gemeint ist. Die Begründung stellt in diesem Zusammenhang auch auf den Lebensraum und das Ökosystem Wald ab. Nach diesseitiger Auffassung ist eine „neue“ Definition des Nachhaltigkeitsbegriffes nicht notwendig. Der gesamte Absatz könnte insofern ersatzlos gestrichen werden. Sollte jedoch daran festgehalten werden, müssten ökonomische Gesichtspunkte stärker Berücksichtigung finden.

## 3. § 3

Hinsichtlich der Regelungen zur forstlichen Rahmenplanung wird zunächst auf unsere Eingangsbemerkung verwiesen, wonach es nicht sinnvoll ist, eine Gesetzesänderung auf Landesebene vorzunehmen, bevor das entsprechende Rahmengesetz auf Bundesebene erlassen wurde. Diese Problematik wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt, wenn dort dargestellt wird, dass weitergehende Festlegungen erst nach der geplanten Novellierung des Bundeswaldgesetzes sinnvoll sind. Dies macht unmittelbar deutlich, dass die hier vorgesehene Neuregelung zum falschen Zeitpunkt erfolgen soll.

In der Sache selbst wird die forstliche Rahmenplanung nach wie vor für überflüssig angesehen. Sie wird in einem waldarmen Land wie Schleswig-Holstein auch in der Zukunft nicht notwendig werden und führt lediglich zu erhöhtem bürokratischen Aufwand und damit zu erhöhten Verwaltungskosten.

## 4. § 5

Innerhalb des Kataloges des Absatzes 2 ist insbesondere die in Ziffer 3 genannte Verpflichtung zur Entwicklung und Einhaltung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Baumarten zu kritisieren. Da in Schleswig-Holstein nahezu ausschließlich Laubbaumarten als standortheimisch gelten, bedeutet dies, dass auf jeder Waldfläche ein hinreichender Anteil an Laubbaumarten zu entwickeln wäre. Durch diese Verpflichtung wären Waldbesitzer einer hohen Kostenbelastung und erhöhten Wildschadensdruck ausgesetzt. Diese Kritik gilt umso mehr, als nach Absatz 4 die oberste Forstbehörde Näheres im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln kann. Dabei ist beispielsweise zu befürchten, dass dort festgelegt wird, was unter einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten konkret zu verstehen ist. Im Ergebnis sind durch die Verordnungsermächtigung weitere Einschränkungen zu befürchten. Die Vorbehalte, die oben grundsätzlich gegenüber einer Definition der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dargelegt worden sind, gelten erst recht für eine noch mehr ins Detail gehende Verordnung. Die Verordnungsermächtigung ist deshalb zu streichen.

Zur Vorschrift des § 5 Abs. 3 wird vorgeschlagen, das Kahlschlagsverbot erst ab Wäldern in einer Größe von mehr als einem Hektar festzuschreiben und insofern entsprechend die

Genehmigungsverpflichtung (§ 7 des Entwurfs) ebenfalls erst ab dieser Größe vorzusehen. Eine derartige Regelung würde den Bestand des Waldes nicht nennenswert gefährden und der Verwaltungsentlastung dienen.

Einen sachlichen Grund für die in Absatz 5 vorgesehene Ausnahme von den Vorschriften nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nicht ersichtlich. Es vielmehr zu befürchten, dass unter Berufung auf diese Ausnahmvorschrift die Stiftung Naturschutz von den dort genannten Verpflichtungen ausgenommen werden soll. In Anbetracht der geringen Waldfläche im Lande und des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine solche Ausnahmeregelung jedoch nicht hinzunehmen.

#### **5. § 6 Abs. 2 Ziffer 7**

In der vorgesehenen Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern wird von hier aus auch unter Beschränkung auf den Landeswald kein Sinn gesehen. Selbst im Hinblick auf die so genannte Schutzfunktion im Sinne des § 1 Abs. 2 b ist eine vollständige Herausnahme aus der Bewirtschaftung nicht notwendig.

Auf der anderen Seite wird angesichts des geringen Waldanteils in Schleswig-Holstein die Gefahr gesehen, dass in Verbindung mit der in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit, auch Privatwald durch Verordnung zu Naturwald zu erklären, das vorgesehene Netz im Bedarfsfall auch mit privatem Naturwald geschlossen wird. Im Ergebnis sollte deshalb von der Schaffung eines Naturwaldgesetzes insgesamt Abstand genommen werden.

#### **6. § 14**

Die neu geschaffene Möglichkeit, Wald durch Verordnung zu Naturwald zu erklären, wird von hier aus unter Eigentumsgesichtspunkten für hoch problematisch gehalten, da hier möglicherweise gegen den Willen des Eigentümers eine entsprechende Verordnung erlassen werden kann. Insofern wird gefordert, diese Möglichkeit für Privatwald überhaupt nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vorzusehen. Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung ist außerdem zu beanstanden, dass keinerlei Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturwald in der Bestimmung enthalten sind. Damit ist die Verordnungsermächtigung zu unbestimmt und hält verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht stand.

Schon im Zusammenhang mit unseren Anmerkungen zu § 6 ist die Befürchtung geäußert worden, dass die Unterschutzstellung als Naturwald auch dazu genutzt werden könnte, das Naturwald-Netz im Sinne von § 6 abs. 2 Ziffer 7 zu erweitern. Insgesamt wird wegen der vorgetragenen Bedenken die vollständige Streichung der Bestimmung gefordert.

#### **7. § 15 Abs. 2**

Bezug nehmend auf die oben zu § 14 genannten Bedenken gegen die entsprechenden Verordnungen wird auch hier gefordert, dass die Wald besitzenden Personen nicht nur angehört werden, sondern dass vor Erlass einer Verordnung deren Einverständnis eingeholt wird.

**8. § 16**

Es wird angeregt, die Eigenverantwortlichkeit der Waldbesitzer zu stärken und das in § 16 vorgesehene gesetzliche Vorkaufsrecht ersatzlos zu streichen.

**9. § 17**

Die Erweiterung des Betretungsrechtes gegenüber dem bisherigen Recht widerspricht grundsätzlich den Interessen des Natur- und Wildschutzes. Da hierdurch auch die Jagdmöglichkeiten erschwert werden, ist dies unter Sicherheits- und Jagdwertgesichtspunkten abzulehnen. Unabhängig davon ist ein Betretungsrecht abseits der Wege auch eigentumsrechtlich fragwürdig. Außerdem sind Schäden an Jungpflanzen und Bäumen sowie durch wild entsorgten Abfall zu befürchten. Angesichts des geringen Waldanteils in Schleswig-Holstein ist aus den vorgenannten Gründen ein Abweichen von der Regelung im Bundeswaldgesetz gerechtfertigt. Das Betretungsrecht sollte deshalb auf die Waldwege beschränkt bleiben.

**10. § 20**

Zur ungestörten Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen und zur Sicherheit der erholungssuchenden Bevölkerung muss das Sperren des Waldes tatbestandlich ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich sein. Insbesondere stellt sich die Frage, ob tatsächlich hierfür die Genehmigung der Forstbehörde eingeholt werden muss. Sicherheitsaspekte alleine rechtfertigen bereits eine Sperrung. Da sie lediglich befristet angeordnet werden kann, ist ein Missbrauch hier nicht zu erwarten. Grundsätzlich muss deshalb eine Sperrung möglich sein, wenn sie aus Sicherheitsgründen bei der Wald und Wildbewirtschaftung erforderlich ist. Der Erholungsaspekt der Bevölkerung ist hier eindeutig nachrangig und kann für die Zulässigkeit der Sperrung des Waldes insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht maßgeblich sein. Es wird angeregt, das Genehmigungserfordernis zu streichen. Zumindest sollte aber der Erholungsaspekt als bei der Genehmigung zu berücksichtigender Belang gestrichen werden.

**11. § 27 Abs. 1 Ziffer 2**

Es wird angeregt, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„2. von den Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 5) entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,“

Die im Entwurf vorgesehene weitere Einschränkung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da nicht jede der guten fachlichen Praxis entsprechende Maßnahme bereits eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutet. Es muss deshalb für die finanzielle Förderung ausreichend sein, dass die Maßnahme zu einer Verbesserung führt.

#### IV. Zusammenfassung

Die oben dargestellten Bedenken und Kritikpunkte lassen in ihrer Gesamtheit den vorgelegten Gesetzesentwurf im Ergebnis als voreilig und unausgewogen erscheinen. Er kann deshalb in dieser Form vom Bauernverband nicht mitgetragen werden. Vorrangig wird gefordert, das Gesetzgebungsverfahren bis zum Erlass eines Bundeswaldgesetzes zurückzustellen. Andernfalls sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren zumindest die zu den einzelnen Vorschriften vorgetragenen Bedenken berücksichtigt werden und entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Otto-Dietrich Steensen

**Postanschrift:**  
Postfach 821  
24758 Rendsburg  
Telefon (0 43 31)12 77-0  
Fax (04331) 2 61 05

**Hausanschrift:**  
Jungfernstieg 25  
24768 Rendsburg